



STARK IM AUSTAUSCH

STATUTEN

Swiss Certified ICT Leaders – scils

5. November 2019



STARK IM AUSTAUSCH

ART. 01

Unter dem Namen «Swiss Certified ICT Leaders» (scils) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der von ICT-Berufsbildung Schweiz getragenen eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen vereint. Der Verein hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle von ICT-Berufsbildung Schweiz.

ART. 02

Der Verein bezweckt, die Verbundenheit unter den Absolventinnen und Absolventen und die Beziehungen zu ICT-Berufsbildung Schweiz zu stärken sowie das lebenslange Lernen und den allseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern. Ferner bezweckt der Verein, die Ziele von ICT-Berufsbildung Schweiz zu fördern.

Der Verein engagiert sich wie folgt:

01. Er richtet Veranstaltungen für die Mitglieder aus.
02. Er informiert die Mitglieder regelmässig über Aktivitäten von ICT-Berufsbildung Schweiz.
03. Er schafft den Rahmen für ein aktives, auch selbstorganisiertes Vereinsleben.
04. Er bietet seinen Mitgliedern in ausgewählten Bereichen Dienstleistungen an.
05. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen der Absolventen/-innen zu ICT-Berufsbildung Schweiz.
06. Er fördert die permanente Weiterqualifikation der Absolventen/-innen.
07. Er engagiert sich für die Qualität der Abschlüsse und die Werterhaltung der eidgenössischen Fachausweise und Diplome.
08. Er aktiviert die Mitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere in den Unternehmen, Goodwill für die eidgenössischen Fachausweise und Diplome zu schaffen.
09. Er sucht Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.
10. Er kooperiert, wo sinnvoll, mit ähnlichen Organisationen.
11. Er unterstützt und entwickelt Projekte, welche die beschriebenen Zwecke verfolgen.

ART. 03

Der Verein kann zur Erfüllung des Zweckes geeignete Organisationen schaffen und die Mitglieder zu probono-Tätigkeit anhalten.

ART. 04

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von

01. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fachausweises im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)
02. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Diploms im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT)
03. Einzelpersonen, welche durch den Vorstand auf Grund besonderer Kriterien berufen werden

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes und zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

ICT-Berufsbildung Schweiz als nationale Organisation der Arbeitswelt im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien ist als juristische Person ebenfalls Mitglied des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

ART. 05

Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

ART. 06

Organe des Vereins sind

01. die Generalversammlung
02. der Vorstand
03. die Revisionsstelle

ART. 07

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

01. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle.
02. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
03. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
04. Beratung über Anregungen betreffend die Tätigkeit des Vereins.
05. Beschlussfassung über die Verwendung von Mitgliederbeiträgen, wenn sie im Einzelfall ein Viertel der Beiträge der letzten abgenommenen Jahresrechnung übersteigen.
06. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
07. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Änderung der Statuten.
08. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
09. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt, eingeladen wird mit einer Frist von 4 Wochen.

ART. 08

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. ICT-Berufsbildung Schweiz vertritt 50 Prozent der Stimmen. Die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

ART. 09

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins.

Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

01. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien, erstellt das Budget.
02. Er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
03. Er prüft Anregungen über die Förderung der ICT-Berufsbildung und leitet sie mit seiner Meinungsäusserung an die Geschäftsführung des Verbands weiter.
04. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge.
05. Er stellt der Generalversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
06. Er würdigt hervorragende Leistungen im Sinne des Vereinszweckes.
07. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
08. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen.
Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
09. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

ART. 10

Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten durch schriftliche Einladung einberufen. Der Vorstand kann über Anträge der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Zirkulationsweg beschliessen.

ART. 11

Der Verein hat eine Geschäftsstelle, welche von ICT-Berufsbildung Schweiz im Mandat geführt wird. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit und verantwortet die operative Ausführung der Projekte und Aktivitäten.

ART. 12

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für zwei Jahre. Diese hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

ART. 13

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

01. den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
02. den Zuwendungen aller Art

Die Mittel werden für laufende Aktivitäten und Projekte des Vereins eingesetzt.

ART. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

ART. 15

Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

ART. 16

Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertel der Anwesenden dem Beschluss zustimmen; Anträge auf Auflösung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vermögen des Vereins an ICT-Berufsbildung Schweiz über.

ART. 17

Diese Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 26. September 2017 beschlossen und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 5. November 2019 überarbeitet und genehmigt.

Bern, 5. November 2019



Céline Dias
Präsidentin
Swiss Certified ICT Leaders



Serge Frech
Geschäftsführer
Swiss Certified ICT Leaders